

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 19/0177</b>
<b>3211 - SG Verkehrsaufsicht</b>			<b>Datum: 03.04.2019</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Pörschke, Julia</b>	<b>Tel.: -235</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>3211.71.081/ Pö</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>02.05.2019</b>	<b>Anhörung</b>

**Anfrage von Herrn Pender auf Einrichtung eines Verkehrsspiegels zur Verbesserung der Verkehrssicherheit am unübersichtlichen Knotenpunkt „Hofweg,, und „Grüner Weg“, StuV/010/ XII am 06.12.2018- TOP 13.14**

## Sachverhalt

Herr Pender stellte folgende Anfrage:

„Der Knotenpunkt „Hofweg“ und „Grüner Weg“ in Glashütte ist eine Route, die gerne in den Stoßzeiten vom PKW-Verkehr genutzt wird. Allerdings sind die Fahrbahnbreiten recht eng befasst, womit auch mögliche Ausweichs- oder Wendemanöver nur schwer realisierbar sind. Die geschilderte Problematik ist die, dass Autofahrer, welche westlich vom Hofweg kommen, sich an die Grundregeln des vorgängigen Rechtsverkehrs einhalten müssen. Allerdings ist die Einsicht vom Hofweg rechts in den Grünen Weg für einen Autofahrer erst möglich, wenn er bereits in der Mitte des Knotenpunkts steht. Da der Rechtsverkehr auf seine Vorfahrt besteht, wird aufgrund einer unübersichtlichen Lage die Verkehrssicherheit unnötig gefährdet.

Exakt für solche Situationen dienen Verkehrsspiegel mit deren Hilfe die Verkehrssicherheit an unübersichtlichen Knotenpunkten verbessert wird. Die Stadt wird daher gebeten, hier einen solchen Verkehrsspiegel auf die andere Seite des Hofweges zu platzieren, damit eine frühe und sichere Einsicht in den Grünen Weg ermöglicht werden kann.

Antwort der Verwaltung:

Verkehrsspiegel werden von den Fachbehörden kontrovers diskutiert. Sie gehören nicht zu den amtlichen Verkehrseinrichtungen im Sinne von § 43 StVO und sollen den Wartepflichtigen das Hineintasten in eine Kreuzung oder in einen Einmündungsbereich erleichtern.

Seitens der Verkehrsaufsicht und der Polizei Norderstedt wird die Anbringung von Verkehrsspiegeln in öffentlichen Einmündungsbereichen grundsätzlich nicht befürwortet. Verkehrsspiegel befreien den Wartepflichtigen nicht davon, sich vor der Einfahrt auf, wie in diesem Fall geschildert, die Straße, über die Verkehrslage zu orientieren. Sie bergen das Risiko, dass sich Fahrzeugführer beim Einfahrmanöver nur auf das Spiegelbild verlassen.

Darüber hinaus gibt es Stellen, wo die spiegelbildliche Wiedergabe des Verkehrsgeschehens die Verkehrsteilnehmer irritieren kann. Ein Verkehrsspiegel kann insofern ein Sicherheitsgefühl hervorrufen, welches in der Realität nicht gegeben ist.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

In der Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, dass ein Verkehrsspiegel insbesondere in der kälteren Jahreszeit im Hinblick auf die erhebliche Gefährdung im Einzelfall keine hinreichende Hilfe für ein sicheres Einfahren auf die Straße darstellt. Insofern werden im Norderstedter Stadtgebiet seitens des Baulastträgers in Einmündungsbereichen keine Verkehrsspiegel aufgestellt.

Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit ist unter Einhaltung der Verkehrsregeln nicht erkennbar. An allen Knotenpunktseinfahrten ist bereits das Gefahrzeichen 102 „Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts“ aufgestellt. Sollte, wie beschrieben, die Einsehbarkeit des Knotens nur bedingt gegeben sein, so hat sich der Fahrzeugführer in den Verkehr hinein zu tasten.

Aufgrund der Anfrage wurde beim Polizeirevier Norderstedt die Unfalllage für diesen Knotenpunkt erfragt. Seit Aufzeichnung der Unfallstatistik im Jahr 2001 haben sich lediglich 2 Unfälle ereignet. Diese waren in den Jahren 2003 und 2004. Demnach stellt sich der Knotenpunkt als äußerst unauffällig dar. Auch daraus ist herzuleiten, dass eine Gefahrenlage, die weitere Maßnahmen erforderlich macht, nicht gegeben ist.